

sein. Tatsächlich war Heinrich von Baiern der Auffassung, einen Erbanspruch zu haben¹⁴⁷. Dementsprechend weist die Vita Kaiser Heinrichs mit Befriedigung darauf hin, daß im Urteil Herzog Bernhards von Sachsen das Reich *prae ceteris* Heinrich zukomme und daß Herzog Dietrich von Oberlothringen *Heinricum ducem in regno esse sciens heredem*. Heinrich war ottonischer Agnat, Hermann stammte dagegen nur cognatisch von Otto dem Großen ab. Heinrich und Hermann waren *dissimilis nobilitate*¹⁴⁸.

Das Problem, ob der Vertreter eines gradferneren Mannesstammes oder der eines gradnäheren Frauenstammes näher am Thron steht, ist ein Grundthema alteuropäischer Erbfolgekämpfe (Musterfall ist der 100jährige Krieg zwischen den Häusern Valois und Anjou-Plantagenet um die französische Krone). Aus dieser Sicht wird es rechtlich verständlich, warum Hermann von Schwaben so erbittert seinen Anspruch verfocht und sogar ein Duell – das heißt: die Entscheidung eines Rechtsstreites! – mit Heinrich von Baiern ins Auge gefaßt wurde (*litem duello causa finiendi* und *cum iudicio pugne*)¹⁴⁹.

Alle übrigen Kandidaten kamen erst ferner in Betracht. Herzog Otto Heinrich von Burgund (2:3) und König Robert von Frankreich (3:3) konnten als Ausländer außen vor bleiben. Otto von Niederlothringen (3:3) und Dietrich von Oberlothringen (3:3) besaßen zwar die gleiche Gradnähe zu dem verstorbenen Kaiser wie Heinrich II., waren aber nur Cognaten. Übrig bleibt schließlich die Frage, worauf denn der Thronanspruch Ekkehards von Meißen basierte und warum dieser abgelehnt wurde? Dies soll im folgenden Kapitel behandelt werden.

6. Das vierte Rad am Wagen

Nach Hlawitschka stammte der Thronbewerber Ekkehard von Meißen wahrscheinlich von Liudolf, dem älteren Bruder König Heinrichs I., ab. Sein Verwandtschaftsgrad zu Kaiser Otto III. wäre demnach so fern gewesen (5:4), daß angesichts zahlreicher näherer Verwandter ein Anspruch wegen Gradnähe entfallen wäre. Ekkehard hätte sich allerdings darauf berufen können, aus einer älteren Linie des liudolfingischen

147) König Heinrich berief sich nicht nur auf eine *concors populorum et principum ... electio*, sondern auch auf eine *hereditaria in regnum... successio* (DD H II Nr. 34). Auch die Vita Heinrich II. imp. bezeichnet den Königsthron als *solum hereditarium* (MGH SS 4, S. 684).

148) Vita Heinrich II. imp., MGH SS 4, S. 685.

149) Thietmar V, 13 (S. 234 ff.).